

Num. CXVII.

Verordnung, die Prästationen von neu erbauten Kotten betreffend, von 1800.

Da mit Fürstlicher Kammer vereinbaret ist, daß, wenn Kotten auf herrschaftlichen|eigenbehdrigen Höfen angebauet werden, die Besitzer derselben den Kottenthaler, drey Handburgfestdienste und ein Rauchhuhn, hingegen wenn dieser Anbau auf freyen, jedoch contribuablen, oder auf andern eigenbehdrigen Colonaten geschiehet, nur den Schutthaler und drey Handburgfestdienste übernehmen sollen: so wird solches dem Amte N. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Detmold den 30ten Dec. 1800.

Ende des vierten Bandes.

Repertorium

Repertorium

über den

vierten Band

der

Landes = Verordnungen

der

Grafschaft Lippe

von 1790 bis 1800.

L e m g o ,

gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1801.